



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2024

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.08.2024**

Klimacheck und CO₂-Schattenpreis

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut HKlimaG § 7 Abs. 3 werden Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst (sog. Klimacheck).

Laut HKlimaG § 7 Abs. 4 ist bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1 Welche und wie viele der seit Beginn der Legislaturperiode gefassten Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden entsprechend § 7 Abs. 3 HKlimaG unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst?
- Frage 2 Nach welchen Kriterien und Verfahren wurden die Auswirkungen dieser Gesetzesentwürfe, Verordnungen und Förderprogramme auf die hessischen Klimaschutzziele geprüft und abgewogen?
Bitte insbesondere auf das Förderprogramm „Hessengeld“ eingehen, sofern hier ein Klimacheck erfolgt ist.
- Frage 3 Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung und Abwägung in jedem Einzelfall (z. B. Anpassungen von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Förderprogrammen)?
Bitte insbesondere auf das Förderprogramm „Hessengeld“ eingehen, sofern hier ein Klimacheck erfolgt ist.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich werden gemäß § 7 Abs. 3 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) alle Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Verordnungen sowie Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung unter Abwägung der Auswirkungen auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele gefasst.

Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt eigenverantwortlich durch das federführende Ressort. Aufgrund der thematischen und fachlichen Unterschiede in den Ressorts legt jedes Ressort die Kriterien und Verfahren für die Abwägung und deren Dokumentation selbst fest.

Die in § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 HKlimaG geforderte Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 HKlimaG ist beim Hessengeld durchgeführt worden. Es wurden keine Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen durch das Förderprogramm Hessengeld festgestellt.

Das Hessengeld, das sich auf Bestandsimmobilien und Neubauten bezieht, hat zum Ziel, das Wohnen „in den eigenen vier Wänden“ finanziell leichter möglich zu machen. Mit dem Hessengeld sollen die Bürgerinnen und Bürger, die bislang noch kein Wohneigentum besitzen und nun erstmals eine Immobilie zum Selbstbewohnen erwerben, finanziell entlastet werden. Das Hessengeld trägt zu einer Erhöhung der Eigentumsquote in der Mitte der Gesellschaft bei; das Wohnen „in den eigenen vier Wänden“ statt zur Miete soll erleichtert werden.

Frage 4 Sofern der sogenannte Klimacheck bislang noch keine Anwendung findet: Wann wird die Landesregierung § 7 Abs. 3 HKlimaG umsetzen?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 5 Nach welchen Kriterien und in welchem konkreten Verfahren wird die Landesregierung die Auswirkungen von Gesetzesentwürfen und Verordnungen sowie Förderprogrammen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf die gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele abwägen?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 6 Welche Verwaltungsvorschriften regeln den bei Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen zugrunde zu legenden CO₂-Preis?

Für die Wirkung von § 7 Abs. 4 des HKlimaG ist keine Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Frage 7 Bei welchen und wie vielen Investitionen und Beschaffungsvorgängen durch das Land Hessen wurde seit Beginn der Legislaturperiode ein CO₂-Preis zugrunde gelegt?

Frage 8 Wie hoch war bzw. ist der zugrunde zu legende CO₂-Preis?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Beantwortung der Frage ist angesichts der Vielzahl der potenziell betroffenen Verfahren aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 9 Sofern § 7 Abs. 4 HKlimaG bislang noch nicht umgesetzt wurde: Wann ist mit dem Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften und einer erstmaligen Berücksichtigung des CO₂-Preises bei entsprechenden Investitionen und Beschaffungsvorgängen zu rechnen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 10 Welchen konkreten CO₂-Preis wird die Landesregierung zur Berechnung festlegen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 20. Oktober 2024

Ingmar Jung